

Rechenkünstler gefragt

Anfang kommenden Jahres tritt das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteil ist die neue Vorabpauschale. Die hat es in sich.



Ganz schön verzwickt: Um die neue Vorabpauschale, die künftig auf Fondserträge anfällt, zu ermitteln, ist schon etwas Rechenkunst erforderlich. Berater sollten sich frühzeitig mit den neuen Regeln beschäftigen.

Albert Einstein soll einst gesagt haben: „Für eine Steuererklärung muss man Philosoph sein, sie ist zu schwierig für einen Mathematiker.“ Die Bemerkung mag scherzhaft übertrieben sein, richtig ist aber, dass steuerliche Regeln und Vorschriften für den Laien oft nicht so leicht zu durchblicken sind. Das gilt auch für die Änderungen, die das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) für Fondsanleger mit sich bringt.

Zwei wesentliche Bestandteile des neuen Gesetzes sind Teilfreistellungen und die Vorabpauschale. Finanzberater und Vermittler tun gut daran, sich frühzeitig mit den neuen Regeln vertraut zu machen. Auf Fragen ihrer Kunden müssen sie sich auf jeden Fall einstellen, denn vor allem die Vorabpauschale hat es in sich.

Das Investmentsteuerreformgesetz ist am 19. Juli 2016 verabschiedet worden und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Grund für die Reform ist einleuchtend: Steuergesetze, die

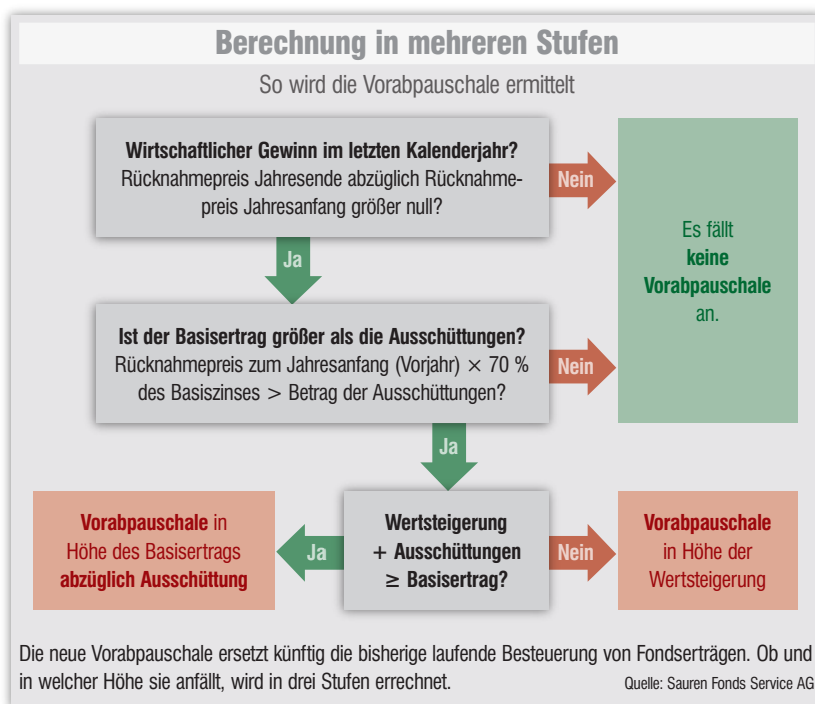
wie das noch geltende Investmentsteuergesetz nach dem sogenannten Transparenzprinzip aufgebaut sind, besteuern tatsächlich angefallene Erträge. Damit bieten sie Raum für Steuersparmodelle und eröffnen Gestaltungsmöglichkeiten. Lange Zeit versuchte der deutsche Gesetzgeber, diese durch immer neue Regeln zu unterbinden.

„Im Lauf der Jahre wurde das Investmentsteuergesetz immer komplexer“, erläutert Andreas Beys, Vorstand des Kölner Vermögensverwalters Sauren Fonds Service AG, Steuerexperte und Mitglied im BVI-Steuerausschuss. Das verursachte bei Fondsgesellschaften und Depotbanken stetig mehr Aufwand. „Gleichzeitig verloren die Finanzbehörden die Kontrollmöglichkeit in Bezug auf die Richtigkeit der veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen“, sagt Beys.

Intransparentes System

Um das Problem zu lösen, wird das Investmentsteuerreformgesetz auf einem intransparenten Besteuerungssystem aufbauen. Dabei wird eine pauschale und statische Regelung für die Besteuerung während der Haltedauer eingeführt. Gleichzeitig passt der Gesetzgeber die steuerliche Belastung deutscher Publikumsfonds an die Regelungen an, die für ausländische Fonds in Bezug auf ihre in Deutschland erwirtschafteten Erträge gelten. EU-rechtliche Risiken, die aus der bisherigen Ungleichbehandlung resultierten, sind damit aus dem Weg geräumt. Um ein Investmentsteuergesetz auf den Weg zu bringen, das diese nicht unkomplizierten Reformen ermöglicht, hat die Bundesregierung im Wesentlichen zwei neue Praktiken eingeführt: die Teilfreistellungen und die Vorabpauschale.

Um zu verstehen, was es mit den neuen Teilfreistellungen auf sich hat, ist es



gut, zunächst einen kurzen Blick auf das aktuelle System zu werfen. „Bislang fallen bei deutschen Fonds auf Fondsebene keine Steuern auf bestimmte inländische Erträge an“, sagt Beys. Im Gegensatz dazu müssen ausländische Fonds die gleichen Erträge in Deutschland versteuern. Damit ist ab Januar 2018 Schluss.

„Von da an müssen deutsche Fonds auf in Deutschland erzielte Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien 15 Prozent Steuern zahlen“, erklärt Beys. Damit werden sie hinsichtlich dieser Erträge mit ausländischen Fonds steuerlich gleichgestellt. Durch die Besteuerung auf Fondsebene bleibt für Anleger in Zukunft allerdings weniger übrig. Zudem können sie sich die im Ausland gezahlte Quellensteuer nicht mehr über ihre Steuererklärung erstatten lassen. „Um einen Ausgleich zu schaffen, sieht das Investmentsteuerreformgesetz die Teilfreistellungen vor“, sagt Beys. Je nach Art des Portfolios fallen sie unterschiedlich hoch aus.

Verschiedene Quoten

„Bei Fonds mit einer Aktienquote, der Fachbegriff lautet Kapitalbeteiligungsquote, von mindestens 25 Prozent erhält der Anleger auf seine Erträge sozusagen einen ‚Rabatt‘ in Höhe von 15 Prozent“, erläutert Beys. Auf die verbleibende Summe fallen weiterhin 25 Prozent Abgeltungsteuer an. Beläuft sich die Aktienquote eines Fonds auf 51 Prozent, so bleiben 30 Prozent der Gewinne abgeltungsteuerfrei. Bei offenen Immobilienfonds sind es 60 Prozent. Liegt der Investitionsschwerpunkt im Ausland, sind es gar 80 Prozent, sofern mindestens 51 Prozent des Fonds in ausländischen Immobilien oder Immobiliengesellschaften investiert sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Kapitalbeteiligungsquoten in den Anlagebedingungen festgehalten werden (siehe auch den Artikel zu vermögensverwaltenden Fonds ab Seite 78).

Die zweite wesentliche Neuerung, die das Investmentsteuerreformgesetz für Anleger bringt, ist die Vorabpauschale. Sie wird von der depotführenden Stelle ermittelt und gilt vor allem für thesaurierende Fonds, auch für solche, die im Ausland aufgelegt worden sind. Die Vorabpauschale kann auch bei ausschüttenden Fonds greifen. „Dies ist in der Regel immer dann möglich, wenn die Ausschüttung im abgelaufenen Jahr relativ niedrig war und nicht das Niveau des ermittelten Basisertrags erreicht wurde“, sagt Beys.

Der Basisertrag, der sich am Basiszins be-



Andreas Beys, Sauren: „Wenn man sich die Grundlagen erarbeitet hat, ist das neue System gut verständlich.“

misst, ist die Ausgangsgröße für die Berechnung der Vorabpauschale. Der Basiszins orientiert sich an deutschen Staatsanleihen mit jährlichen Zinszahlungen und Restlaufzeiten von 15 Jahren und wird von der Bundesbank veröffentlicht. „Für die Berechnung des Basisertrags wird zu Beginn eines Kalenderjahres geprüft, ob der Fonds in den vorangegangenen zwölf Monaten überhaupt einen wirtschaftlichen Gewinn, also eine Wertsteigerung, erzielt hat“, sagt Beys. Ist dies nicht der Fall, zahlt der Anleger auch keine Vorabpauschale (siehe Grafik vorige Seite).

Basisertrag ermitteln

„Hat der Fonds jedoch einen wirtschaftlichen Gewinn erzielt, so wird nun der Basisertrag errechnet“, erklärt Beys. Dafür wird der Rücknahmepreis des Fonds zu Beginn des abgelaufenen Jahres mit 70 Prozent des in diesem Jahr geltenden Basiszinses multipliziert. Warum 70 Prozent? Bisher reduzieren die Fondskosten bei der laufenden Besteuerung teilweise die steuerpflichtigen Erträge. Künftig werden die Kosten pauschal mit 30 Prozent des Basiszinses angesetzt.

„Da die Vorabpauschale erstmals am 1. Januar 2019 für im Jahr 2018 erzielte Erträge ermittelt wird, betrachten wir in einem Beispiel einmal diesen Zeitraum“, sagt Beys. Bei einem angenommenen Basiszins für 2018 von einem Prozent und einem Rücknahmepreis von 100 Euro am 1. Januar 2018 würde die Rechnung am 1. Januar 2019 lauten: $100 \text{ Euro} \times (1 \% \times 70 \%) = 0,70 \text{ Euro}$.

„Nun kommt es darauf an, ob der Fonds

2018 eine Ausschüttung vorgenommen hat und wie hoch diese war“, sagt Beys. Ausschüttete Erträge werden auch nach dem neuen Investmentsteuergesetz besteuert, sobald der Anleger darüber verfügen kann. Wenn der Basisertrag am Jahresanfang für die zurückliegenden zwölf Monate ermittelt wird, hat der Anleger diese also bereits versteuert.

„Lag die Ausschüttungssumme in unserem Beispiel 2018 bei mehr als 0,70 Euro pro Anteil, also über dem Basisertrag, hat der Anleger seine Steuerschuld bereits abgeleistet“, erklärt Beys. Dann fällt keine Vorabpauschale mehr an, die Rechnung ist zu Ende.

Die Rechnung geht weiter

Ist die Ausschüttung jedoch geringer als der Basisertrag oder hat der Fonds sämtliche Erträge thesauriert, geht die Berechnung weiter. Denn dann hat der Fiskus zu wenig oder noch gar keine Steuern bekommen. „Im nächsten Schritt werden jetzt der wirtschaftliche Gewinn des Fonds und eine eventuelle Ausschüttung addiert“, erläutert Beys.

Angenommen, der Fonds im genannten Beispiel hätte im Jahr 2018 eine Wertsteigerung von 0,50 Euro pro Anteil erreicht, keine oder eine Ausschüttung von bis zu 0,19 Euro vorgenommen: „Dann läge die Summe unter dem Basisertrag von 0,70 Euro, die Vorabpauschale fiel nur in Höhe der Wertsteigerung an“, sagt Beys. Wären die Wertsteigerung und eine Ausschüttung zusammen jedoch genauso so hoch wie der Basisertrag oder höher, dann müsste der Anleger die Vorabpauschale auf den Basisertrag leisten. Die Ausschüttung würde abgezogen.

Bis zum Verkauf

„Ist die Höhe der Vorabpauschale ermittelt, wird sie gegebenenfalls um die entsprechenden Teilfreistellungssätze reduziert“, sagt Beys. Sie gilt am immer am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen und wird von der depotführenden Stelle an das Finanzamt abgeführt. Dies geschieht Jahr für Jahr automatisch – so lange, bis der Anleger seine Fondsanteile verkauft oder zurückgibt.

Dann wird zunächst genau wie bisher der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt, der sich aus den Einnahmen aus Verkauf oder Rückgabe abzüglich der Anschaffungskosten ergibt (siehe Berechnungsbeispiel nächste Seite). „Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird dieser um die Summe aller während der Haltedauer gezahlten Vorabpauschalen reduziert“, erklärt Beys. Und zwar in voller

Höhe. Es spielt keine Rolle, ob die Pauschalen in der Vergangenheit bereits teilweise abgeltungssteuerbefreit waren oder nicht. Auf den so errechneten Veräußerungsgewinn erhält der Anleger dann wieder seine Teilfreistellung, sofern die Voraussetzungen am Verkaufstag erfüllt sind.

Gar nicht so kompliziert

Die künftigen Berechnungsmethoden für Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn mögen kompliziert anmuten. „Wer sich aber ein wenig hineindenkt, wird bald merken, dass das neue System nicht so schwierig ist, wie es zunächst erscheint“, beruhigt Beys. Und je nach Fonds können die neuen Vorschriften durchaus Vorteile bringen. So zum Beispiel für Anleger, die in thesaurierende Fonds investiert sind.

Bislang müssen diese auch dann Abgeltungsteuer zahlen, wenn im Vorjahr Kursverluste die laufenden Erträge überstiegen haben und sich insgesamt ein Minus ergeben hat. „Die Vorabpauschale hingegen wird gar nicht erst berechnet, wenn der Fonds im vorangegangenen Kalenderjahr keine Wertsteigerung erzielt hat“, erinnert Beys.

Andererseits kann die neue Pauschale auch Nachteile bringen. Das ist etwa dann der Fall, wenn thesaurierende Fonds in Nebenwerteaktien investieren, die meist keine Dividende an ihre Aktionäre auszahlen. Bisher fällt für den Anleger in diesem Fall auch keine Steuer



Rudolf Geyer, Ebase: „Für den Steuereinzug können auch Fondsanteile verkauft werden.“

an. Da nach dem neuen Recht die tatsächlichen laufenden Einnahmen jedoch keine Rolle mehr spielen, zahlt der Anleger auch für diese Fondstypen künftig in der Regel die Vorabpauschale auf den Basisertrag.

Geld für die Steuer bereitstellen

„Es gibt noch einen sehr wichtigen Aspekt, auf den Vermittler ihre Kunden unbedingt aufmerksam machen sollten“, betont Beys. Bislang stellen deutsche thesaurierende Fonds den depotführenden Stellen Geld zur Ver-

fügung, damit diese die Abgeltungsteuer an den Fiskus abführen können. Künftig müssen die Anleger die Mittel dafür selbst bereitstellen. Die Depotbanken oder Fondsplattformen dürfen die erforderlichen Beträge direkt vom Girokonto oder einem anderen Referenzkonto des Anlegers einziehen.

„Für die Begleichung der Steuerabzugsbeträge auf die Vorabpauschale ist bei uns ein Geldeinzug vom Konto oder ein Fondsanteilsverkauf in entsprechender Höhe vorgesehen“, sagt Rudolf Geyer, Geschäftsführer von Ebase. Bei der FFB hingegen ist noch nicht ganz klar, wie der Einzug im Einzelnen geschehen soll. „Wir sind bei diesem Thema noch in der Entscheidungsfindung und haben ein hohes Interesse an einer kundenfreundlichen Lösung“, erklärt FFB-Geschäftsführer Peter Nonner. Auf jeden Fall sollten Anleger darauf achten, dass zum Zeitpunkt des Steuereinzugs ausreichend Liquidität auf dem Konto ist, damit sie nicht ins Minus rutschen.

Negativer Basisertrag?

Beim Stichwort „Minus“ stellt sich eine allerletzte Frage. „Ein Kunde hat mich vor kurzem gefragt, ob der Basisertrag denn auch negativ werden kann, wenn der Basiszins negativ ist“, berichtet ein Vermögensverwalter aus München. „Dazu hat der Gesetzgeber sich meines Wissens noch nicht geäußert“, sagt Beys. „Vielleicht geht er bislang davon aus, dass es nicht zu einem negativen Basiszins kommen wird“, schmunzelt der Experte.

Doch die Frage des schlauen Anlegers zeigt ganz klar: Die neuen Steuerregeln hat er schon sehr genau verstanden. Dafür muss man auch gar kein Philosoph sein und auch

kein Mathematiker. Ein wenig Rechenkunst ist allerdings durchaus gefragt.

ANDREA MARTENS | FP

So errechnet sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn

Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Fondsanteilen ab 2018

Beispiel: Ein Privatanleger erwirbt am 1. Januar 2018 Anteile an einem thesaurierenden Aktienfonds. Am 15. Januar 2019 verkauft er die Anteile mit Gewinn.

Für Kauf und Verkauf gelten folgende Annahmen:

Kaufpreis der Anteile am 1.1.2018 (= Rücknahmepreis am 1.1.2018)	100,00 Euro
Rücknahmepreis der Anteile am 31.12.2018	105,00 Euro
Veräußerungspreis der Anteile am 15.1.2019	107,00 Euro

Basiszins nach Bewertungsgesetz für 2018¹ 1 %

steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 ² = Rücknahmepreis der Anteile am 1.1.2018 (100 Euro) * 70 Prozent * Basiszins (1 Prozent)	0,70 Euro
steuerliche Teilfreistellung für Aktienfonds	30 %

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn errechnet sich damit wie folgt:

Einnahmen aus Veräußerung/Rückgabe der Anteile am 15.1.2019	107,00 Euro
– Anschaffungskosten	100,00 Euro
= unbereinigter Veräußerungsgewinn	7,00 Euro
– steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 (in voller Höhe auch bei Anwendung der Teilfreistellung)	0,70 Euro
= Veräußerungsgewinn	6,30 Euro
– steuerbefreiter Anteil (nach Teilfreistellung) 6,30 Euro * 30 Prozent =	1,89 Euro
= steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	4,41 Euro

¹ Der tatsächlich geltende Basiszins ist noch nicht bekannt und wurde für das Beispiel mit 1 % angenommen.

² Die Vorabpauschale für 2018 gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres, d. h. Anfang 2019, als zugeflossen.

Quelle: BVI



BVI-BROSCHÜRE ZUM (auch personalisierten) DOWNLOAD:

FONDS professionell hat mit dem BVI eine Broschüre erstellt, die Berater und Vermittler auf die neue Rechtslage vorbereiten soll.



Download-Link:

← QR-Code scannen oder www.fponline.de/REFORM217 eingeben